

Satzung

für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Radebeul

- Feuerwehrsatzung -

§ 1 - Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Stadtfeuerwehr Radebeul ist eine Einrichtung der Großen Kreisstadt Radebeul ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Stadtteilfeuerwehren
 - Radebeul - Ost
 - Radebeul - Kötzschenbroda
 - Radebeul - Wahnsdorf
 - Radebeul - Lindenau.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Radebeul“. Die Stadtteilfeuerwehren können den Stadtteilnamen beifügen.
- (3) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr bestehen Jugendfeuerwehren in den Stadtteilfeuerwehren:
 - Radebeul - Ost
 - Radebeul - Kötzschenbroda
 - Radebeul - Wahnsdorf
 - Radebeul - Lindenausowie eine Alters- und Ehrenabteilung der Stadtfeuerwehr.
Ein musiktreibender Zug kann gebildet werden.
- (4) Die Leitung der Stadtfeuerwehr obliegt dem Stadtwehrleiter und seinem Stellvertreter; in den Stadtteilfeuerwehren dem Stadtteilwehrleiter und seinem Stellvertreter.

§ 2 - Pflichten der Stadtfeuerwehr

- (1) Die Stadtfeuerwehr hat die Pflichten Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
 - technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
 - nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKG Brandverhütungsschauen und Brandsicherheitswachen durchzuführen.
- (2) Der Oberbürgermeister oder sein Beauftragter kann die Stadtfeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

§ 3 - Aufnahme in die Feuerwehr

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in die aktive Abteilung der Stadtfeuerwehr sind:
 - die Vollendung des 16. Lebensjahres,
 - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den Feuerwehrdienst,
 - die charakterliche Eignung,
 - die Verpflichtung zu einer längeren Dienstzeit sowie
 - die Bereitschaft zur Teilnahme an der Ausbildung.Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 3 SächsBRKG sein.
Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen.
- (2) Die Bewerber sollen in der Großen Kreisstadt Radebeul wohnen und in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein.
Der Stadtfeuerwehrausschuss kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Stadtteilwehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Stadtwehrleiter nach Anhörung des zuständigen Stadtteilfeuerwehrausschusses. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

§ 4 - Beendigung des ehrenamtlich aktiven Feuerwehrdienstes

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Stadtfeuerwehr
 - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,

- ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 SächsBRKG wird oder
- aus der Stadtfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.

Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Stadtfeuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde dem Stadtteilwehrleiter unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Er ist auf schriftlichen Antrag aus dem Feuerwehrdienst zu entlassen.

Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbildung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.

- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des zuständigen Stadtteilfeuerwehrausschusses aus der Stadtfeuerwehr ausgeschlossen werden.
- (5) Der Oberbürgermeister entscheidet nach Anhörung und Stellungnahme des Stadtteilfeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest. Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die aktiven Angehörigen und die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der Stadtfeuerwehr haben das Recht, den Stadtwehrleiter und den Stellvertreter zu wählen. Die aktiven Angehörigen und die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der Stadtteilfeuerwehr haben das Recht den Stadtteilwehrleiter, den Stellvertreter und die Mitglieder des Stadtteilfeuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die Stadt Radebeul hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Stadtwehrleiter, Stadtteilwehrleiter und ihre Stellvertreter, Gerätewarte, Jugendfeuerwehrwarte und Angehörige der Stadtfeuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Stadt Radebeul festgelegten Beträge.
- (4) Angehörige der Stadtfeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Stadt Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
 - am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
 - als Angehöriger der aktiven Abteilung an mindestens 12 Ausbildungsdiensten pro Jahr teilzunehmen,
 - sich bei Alarm unverzüglich am Gerätehaus einzufinden,
 - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
 - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten
 - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und
 - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

Beschädigte oder abhanden gekommene Kleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände sind vom Mitglied der Feuerwehr zu ersetzen, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit den Schaden oder Verlust herbeigeführt haben.

Mit Beendigung der Zugehörigkeit zur Feuerwehr ist die erhaltene Uniform, persönliche Schutzausrüstung sowie alle dienstlichen Unterlagen und Ausrüstungsgegenstände an den zuständigen Stadtteilwehrleiter zu übergeben.

- (6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Stadtteilwehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine

Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

- (7) Verletzt ein Angehöriger der Stadtfeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Stadtwehrleiter
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
 - den Ausschluss beim Oberbürgermeister beantragen.
- Der zuständige Stadtteilwehrleiter ist zuvor zu hören.
Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen innerhalb seiner Stadtteilfeuerwehr zu äußern.
Alle disziplinarischen Maßnahmen sind zu dokumentieren und können mit Ausnahme des Ausschlusses auf schriftlichen Antrag frühestens nach zwei Jahren gelöscht werden.

§ 6 - Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Stadtteiljugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Stadtteilwehrleiter. Im übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
- in die aktive Abteilung aufgenommen wird
 - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
 - den körperlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
 - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird oder
 - wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Abs. 1 schriftlich zurücknehmen.
- Der Stadtjugendfeuerwehrwart, die Stadtteiljugendfeuerwehrwarte und ihre Stellvertreter werden vom Stadtfeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die betreffenden Kameraden sind Angehörige der aktiven Abteilung der Feuerwehr und müssen neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügen. Der Stadtjugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen.
Der Stadtjugendfeuerwehrwart soll die Stadtteiljugendfeuerwehrwarte und ihre Stellvertreter sechsmal im Jahr zu Abstimmungen von Veranstaltungen, Dienst- und Finanzpläne einladen. Über die Beratungen ist eine Niederschrift zu führen, die dem Stadtwehrleiter zur Kenntnisnahme vorgelegt wird.

§ 7 - Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Stadtfeuerwehr bei Überlassung der Dienstbekleidung übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.
- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss kann auf Antrag Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Stadtfeuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen ihren Leiter für die Dauer von fünf Jahren.
- (4) Der Leiter der Alters- und Ehrenabteilung vertritt die Interessen der Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung im Stadtfeuerwehrausschuss.

§ 8 - Ehrenmitglieder

Der Oberbürgermeister kann auf Vorschlag des Stadtfeuerwehrausschusses verdiente ehrenamtliche Angehörige der Stadtfeuerwehr oder Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen. Im Übrigen gilt §18 Absatz 3 SächsBRKG entsprechend.

§ 9 - Organe der Freiwilligen Feuerwehr

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung/Stadtteilfeuerwehrversammlung
- der Stadtfeuerwehrausschuss/Stadtteilfeuerwehrausschuss und
- die Stadtwehrleitung/Stadtteilwehrleitung

§ 10 – Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtwehrleiters ist im ersten, dritten und fünften Jahr seiner Amtszeit eine ordentliche Hauptversammlung der Stadtfeuerwehr durchzuführen.
Die Hauptversammlung im ersten und dritten Jahr der Amtszeit des Stadtwehrleiters ist als Delegiertenversammlung durchzuführen. Als Delegierte sind die Stadtteilwehrleitung und der Stadtteilfeuerwehrausschuss der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr zu entsenden.
An der Hauptversammlung im fünften Jahr der Amtszeit des Stadtwehrleiters nehmen die wahlberechtigten Angehörigen der Stadtfeuerwehr teil.
Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
In der Hauptversammlung hat der Stadtwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Stadtfeuerwehr im abgelaufenen Zeitraum abzugeben. In der Hauptversammlung im fünften Jahr der Amtszeit des Stadtwehrleiters werden der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter gewählt.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Stadtwehrleiter einzuberufen.
Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Stadtfeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.
Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Oberbürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Oberbürgermeister vorzulegen ist.
- (5) Der unter Vorsitz des Stadtteilwehrleiters jährlich durchzuführenden Stadtteilfeuerwehrversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Stadtteilfeuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Stadtteilfeuerwehrversammlung hat der Stadtteilwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Stadtteilfeuerwehr abzugeben. Über die Stadtteilfeuerwehrversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Oberbürgermeister und dem Stadtwehrleiter vorzulegen ist. Im Übrigen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 11 - Stadtfeuerwehrausschuss

- (1) Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Stadtwehrleitung. Er behandelt grundsätzliche Fragen der Finanzplanung der Stadt für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung.
- (2) Der Stadtfeuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtwehrleiter als Vorsitzenden sowie den Stadtteilwehrleitern, dem Stadtjugendfeuerwehrwart und dem Leiter der Alters- und Ehrenabteilung. Der Stellvertreter des Stadtwehrleiters, der Schriftführer, der Stadtgerätewart und der Sachbearbeiter für Brand- und Katastrophenschutz nehmen, sofern sie nicht Funktionsträger nach Satz 1 sind, ohne Stimmberechtigung von Amts wegen an den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses teil.
- (3) Der Stadtfeuerwehrausschuss soll viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Der Stadtfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Stadtfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Oberbürgermeister ist zu den Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses rechtzeitig schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (5) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Beratung wird eine Niederschrift gefertigt. Die Angehörigen der Feuerwehr sind im geeigneten Maße über die Inhalte der Beratungen zu unterrichten.

- (7) In jeder Stadtteilfeuerwehr kann ein Stadtteilfeuerwehrausschuss gebildet werden. Für den Stadtteilfeuerwehrausschuss gelten die Absätze 1, 3, 5 und 6 entsprechend. Er besteht aus dem Stadtteilwehrleiter als Vorsitzenden, dem stellvertretenden Stadtteilwehrleiter, dem Stadtteiljugendfeuerwehrwart und bis zu sechs weiteren von der Stadtteilfeuerwehrversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern. Der Stadtwehrleiter ist zu den Sitzungen einzuladen; er besitzt kein Stimmrecht.

§ 12 - Stadtwehrleitung und Stadtteilwehrleitung

- (1) Der Stadtwehrleitung gehören der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter an.
- (2) Die Stadtwehrleitung wird in einer Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Stadtfeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen verfügt.
- (4) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden nach der Wahl vom Oberbürgermeister bestellt.
- (5) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Oberbürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Stadtfeuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Oberbürgermeister mit Zustimmung des Stadtrates einen Feuerwehrangehörigen als Stadtwehrleiter oder Stellvertreter ein. Diese Regelung gilt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers.
- (6) Der Stadtwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben aus.
Er hat insbesondere
- auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen entsprechend der Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
 - die Zusammenarbeit der Stadtteilfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
 - dafür Sorge zu tragen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne durch die Stadtteilwehrleiter aufgestellt und durch ihn bestätigt werden,
 - die Alarm- und Ausrückeordnung in Zusammenarbeit mit den Stadtteilwehrleitern zu aktualisieren,
 - den Ausbildungsstand und das Einsatzgeschehen der Stadtfeuerwehr auszuwerten und zu analysieren,
 - Sitzungen des Stadtfeuerwehrausschusses und der Hauptversammlung der Stadtfeuerwehr vorzubereiten und durchzuführen,
 - die Lehrgänge auf Kreisebene und an der Landesfeuerwehrschule entsprechend den Terminanforderungen beim Kreisbrandmeister anzumelden,
 - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
 - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken und
 - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Oberbürgermeister mitzuteilen.
- (7) Im Übrigen soll der Stadtwehrleiter
- die von den Stadtteilwehrleitern beantragten Beförderungen prüfen und bestätigen,
 - die Antragsformulare zur Anerkennung der Kameraden mit Ehrenurkunden und Ehrenzeichen sowie anderer Auszeichnungen auf Grundlage der jeweiligen Vorschriften prüfen, bestätigen und weiterleiten,
 - an den Anleitungen und Beratungen des Kreisbrandmeisters teilnehmen und
 - am Brandschutzbedarfsplan und dessen laufende Fortschreibung mitarbeiten.
- (8) Der Oberbürgermeister kann dem Stadtwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (9) Der Stadtwehrleiter soll den Oberbürgermeister und den Stadtrat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Stadt zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (10) Der stellvertretende Stadtwehrleiter hat den Stadtwehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (11) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die

Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Oberbürgermeister nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses abberufen werden.

- (12) Für die Stadtteilwehrleitungen gelten die Absätze 1 bis 6 und 10 bis 11 entsprechend.

§ 13 - Zugführer, Gruppenführer, Gerätewarte

Als Zug- und Gruppenführer dürfen nur Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen an der Landesfeuerwehrschule Sachsen oder einer anderen autorisierten Ausbildungsstätte nachgewiesen werden.

Die Zug- und Gruppenführer werden auf Vorschlag des Stadtteilwehrleiters im Einvernehmen mit dem Stadtteilfeuerwehrausschuss vom Stadtwehrleiter auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Stadtwehrleiter kann die Bestellung nach Anhörung des Stadtfeuerwehrausschusses widerrufen. Der Betroffene ist zu hören. Die Zug- und Gruppenführer haben ihre Aufgaben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter zu erfüllen. Wiederbestellung ist zulässig.

Die Zug- und Gruppenführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.

Für die Wartung und Pflege der Ausrüstungen, Prüfungen von Geräten und Instandhaltung von Einrichtungen der Feuerwehr ist ein hauptamtlicher Gerätewart zuständig.

Für Gerätewarte der Stadtteilfeuerwehren gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem zuständigen Wehrleiter und dem Stadtgerätewart zu melden.

Gegenstände ab einem Wert von 100 € sind durch den Stadtgerätewart zu inventarisieren.

§ 14 - Schriftführer

- (1) Der Schriftführer der Stadtfeuerwehr wird von dem Stadtfeuerwehrausschuss auf 5 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Schriftführer der Stadtfeuerwehr hat über die Beratungen des Stadtfeuerwehrausschusses und über die Hauptversammlungen jeweils eine Niederschrift zu fertigen.
- (3) Für Schriftführer der Stadtteilfeuerwehren gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 15 - Wahlen

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Stadtfeuerwehr bekannt zu machen. Gleichzeitig sind die Kandidaten für die Funktion als Wehrleiter und/oder als Stellvertreter des Wehrleiters dem Oberbürgermeister zur Stellungnahme anzuzeigen.
Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom Stadtfeuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (2) Die Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen.
- (3) Wahlen sind nach Möglichkeit vom Oberbürgermeister, seinem Stellvertreter, mindestens aber von einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter auch die Stimmenauszählung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.
- (5) Die Wahl des Stadtwehrleiters und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird die absolute Mehrheit von keinem der Kandidaten im ersten Wahlgang erreicht, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet.
Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Wahl der Mitglieder des Stadtteilfeuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Stadtteilfeuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Stadtteilfeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (8) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Oberbürgermeister zu übergeben. Wird dem Wahlergebnis nicht zugestimmt,

- ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Stadtwehrlleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande, ist vom Stadtfeuerwehrausschuss dem Oberbürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Oberbürgermeister setzt dann nach § 12 Abs. 5 die Wehrleitung ein.
- (10) Für die Wahlen in den Stadtteilfeuerwehren gelten die Absätze 1 bis 5 und 7 und 9 entsprechend.

§ 16 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 01.03.1997 außer Kraft.

Radebeul, 17.12.2009

Wendsche
Oberbürgermeister

Art der Änderung	Datum	Änderungen	Inkrafttreten	Fundstelle
Neufassung	06.02.1992		01.03.1992	Amtsblatt 03/92
letzte Änderung	19.02.1997	Umformulierungen, Streichungen und Ergänzungen in der gesamten Fassung	01.03.1997	Amtsblatt 3/97, S. 3 ff
Neufassung	19.12.2007			Amtsblatt 01/08
Änderung	16.12.2009	- § 1 Abs. 1, S. 2 - § 1 Abs. 3, S. 1 - § 9, dritter Anstrich - § 15 Abs. 10	02.01.2010	Amtsblatt 01/10, S. 9